

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen**

#### **A. Vorbemerkungen**

Der Begriff „Open Data“ steht sowohl für eine neue Informationskultur zwischen Unternehmen, Bürgern und Politik sowie Verwaltung als auch für ein geändertes Verständnis von öffentlichen Daten, die oft ein hohes gesellschaftliches und wirtschaftliches Nutzenpotenzial haben.

Der Gesetzgeber hat das Thema „Open Data“ bereits in § 12 E-Government-Gesetz angesprochen und damit die Bedeutung öffentlicher Informationen betont. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte nicht hinter den dort formulierten Anspruch einer grundsätzlichen Zurverfügungstellung öffentlicher Daten zurückgehen.

Der DIHK begrüßt die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Auffassung, dass öffentliche Daten grundsätzlich allgemein zugänglich sein sollten und nur in Ausnahmefällen Rechte Dritter stärker wiegen. Unter „Open Data“ wird aber nicht eine antragsbezogene, individuelle Zugänglichmachung öffentlicher Daten verstanden sondern eine generelle Bereitstellung. Hier könnte und sollte der Gesetzgeber über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehen.

#### **B. zu den einzelnen Vorschriften**

##### **1. Zu § 3**

Nr. 1 beinhaltet den persönlichen Anwendungsbereich der Vorschriften. Die zugrundeliegende Richtlinie hat hier keine Änderungen gegenüber der alten Fassung vorgenommen. Die Definition richtet sich nach der der öffentlichen Auftraggeber durch EU-Recht. Der Verweis auf den Anhang der einschlägigen Richtlinie suggeriert insofern Rechtssicherheit, wer vom Geltungsbereich umfasst ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt der Nennung in dem Anhang jedoch lediglich deklaratorische Bedeutung zu, so dass es z. B. bei Kammern fraglich ist, ob sie unter das IWG fallen.

Nach Abs. 2 sind „Informationen“ jede Aufzeichnung auf elektronischen oder nichtelektronischen Datenträgern. Im Gegensatz dazu wird etwa in § 12 Abs. 1 EGovG der Begriff „Daten“ verwendet, der ein bestehendes Datum „unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext“ beschreibt. Um eine unnötige Einengung des Begriffs zu vermeiden, ist eine eindeutige Klärung der Bedeutung und/oder -verwendung empfehlenswert.

## **2. Zu § 6**

Bezogen auf die technische Administration und den Datenschutz stellt die Trennung von Informationen, die veröffentlicht werden dürfen, und solchen, die nicht zur Veröffentlichung stehen, unter Umständen einen enormen Aufwand dar.

Zwar wird die Pflicht in Abs. 2 auf den Fall der „einfachen Bearbeitung“ beschränkt. Vor diesem Hintergrund wird Abs. 1 jedoch keine praktische Relevanz entfalten. Der Widerspruch in diesem elementaren Punkt sollte überarbeitet werden.

Die weitere Einschränkung der Datenformate in Abs. 1 auf formell offene Standards „so weit wie möglich“, wird dem Innovationsansatz nur unzureichend gerecht.

Wünschenswert wäre hier die Verpflichtung zur Nutzung von offenen Datenformaten und Standards zumindest bei der Neueinführung von Software, deren verarbeitete Daten unter § 2 fallen. Durch einen zeitgemäßen, konsequenten Umgang mit dem Datenbestand der Verwaltung wird dieser für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Wertschöpfung zugänglich.

## **3. Zu § 7**

Die Beschränkung auf Grenzkosten in Abs. 1 ist begrüßenswert. Jedoch führen nicht alle Verwaltungen Kosten- und Leistungsrechnungen (KLR), weshalb die nötige Datenbasis für eine valide Berechnung der Grenzkosten fehlen dürfte. Dies kann zu Problemen bei einer transparenten Offenlegung der Berechnungsgrundlage führen, so dass die von § 8 geforderte Transparenz nicht hergestellt werden kann.

## **4. Zu § 10**

Eine konsequente Verfolgung von Abs. 1 verlangt die Dokumentation von Anfragen zur Weiterverwendung. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Gleichbehandlung bei den tausenden von öffentlichen Stellen in Deutschland gewährleistet werden kann.

### **Ansprechpartner:**

